

- 3.1 Die Generalversammlung wählt 2 **Rechnungsrevisoren**.
- 3.2 Ihre Amtszeit beträgt 4 Jahre.
- 3.3 Sie prüfen zuhanden der Generalversammlung Rechnung und Budget, erstatten darüber Bericht und stellen Antrag.

IV. Finanzen

1. Die Einnahmen bestehen aus:
 - a) den Jahresbeiträgen der Mitglieder.
 - b) den Beiträgen der röm.-kath. Kirchgemeinden.
 - c) den Zinsen des Vereinsvermögens.
 - d) dem Verkauf von Musikalien.
 - e) allfälligen Zuwendungen und Geschenken.
2. Aus der Vereinskasse werden folgende Ausgaben bestritten:
 - a) laufende Ausgaben für Vereinszwecke.
 - b) Besoldung, Sitzungsgelder und Fahrspesen der Vorstandsmitglieder.
 - c) Honorare für Referenten, Studienwochenleiter, Leiter von Studiennachmittagen.
 - d) Beiträge an vom AKMV organisierte Studienwochen.

V. Schlussbestimmungen

2/3 der Mitglieder können die Auflösung des Vereins beschliessen. Bei einer allfälligen Auflösung entscheidet die letzte Generalversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens.

VI.

Diese Statuten traten nach Annahme durch die Generalversammlung vom 22. Januar 2005 in Baden und der Gründung der Kirchenmusikschule Aargau am 7. April 2005 in Wettingen in Kraft. Die Namensänderung von AVKM (Aargauischer Verband für Katholische Kirchenmusik) zu AKMV (Aargauischer Katholischer Kirchenmusikverband) mit entsprechendem Logo wurde an der Generalversammlung vom 23. Februar 2008 in Würenlingen beschlossen.

Windisch, den 7. November 2008

Die Präsidentin:

Der Aktuar:

Veronika Kühnis

Oscar Gemsch



STATUTEN

**des Aargauischen Katholischen
Kirchenmusikverbandes**

Die in diesen Statuten verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

I. Name und Zweck

Unter der Bezeichnung „Aargauischer Katholischer Kirchenmusikverband“ besteht im Kanton Aargau ein Verein mit Rechtsdomizil am Wohnort des jeweiligen Präsidenten.

Der Verein setzt sich zum Ziel,

1. die Kirchenmusik im Sinn und Geist der römisch-katholischen Kirche und ihrer liturgischen Vorschriften zu pflegen und zu fördern.
2. seine Mitglieder durch Studienwochen und Studiennachmittage zur Weiterbildung anzuregen.
3. die Kirchenpflegen in liturgisch-kirchenmusikalischen Fragen und bei der Anstellung ihrer Kirchenmusiker zu beraten.
4. zum Zwecke der Nachwuchsförderung als Kollektivmitglied, zusammen mit dem ARKV sowie mit der Evangelisch-Reformierten und der Römisch-Katholischen Landeskirche des Kantons Aargau die Kirchenmusikschule Aargau (KMSA) zu tragen.

II. Bestand und Organisation

1. Mitglieder des Vereins sind vor allem Chorleiter und Organisten. Auch jede andere Person, die sich für die Sache der Kirchenmusik interessiert, kann Mitglied werden.
2. Ein- und Austritte sind dem Vorstand bekanntzugeben. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.
3. Mitglieder, welche 20 Jahre dem AKMV angehört und das 60. Altersjahr erreicht haben, können durch die GV zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Höhe des Mitgliederbeitrages ist für die Ehrenmitglieder frei.
4. Wer während zweier Jahre die Mitgliederbeiträge nicht bezahlt hat, verliert seine Mitgliedschaft.

III. Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Generalversammlung.
 2. der Vorstand.
 3. die Rechnungsprüfungskommission.
- 1.1 Die **Generalversammlung** findet alljährlich statt. Ort und Zeit werden vom Vorstand bestimmt. Die Einladung mit beigelegter schriftlicher Traktandenliste wird den Mitgliedern rechtzeitig zugestellt.
- 1.1.1 Eine ausserordentliche Generalversammlung ist anzusetzen auf Verlangen
- a) vom Vorstand.
 - b) von einem Fünftel der Mitglieder.

- 1.2 Der Generalversammlung obliegen insbesondere:
 - a) Protokollgenehmigung und Rechnungsabnahme. Genehmigung des Budgets des kommenden Vereinsjahres.
 - b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Präsidenten.
 - c) Kenntnisnahme des Berichtes der Delegierten über die Kirchenmusikschule Aargau.
 - d) Wahlen:
 1. des Vorstandes (5 Mitglieder).
 2. des Präsidenten.
 3. der Revisoren.
 4. der 2 Delegierten des AKMV in die Schulkommission der Kirchenmusikschule Aargau. Einer der beiden Delegierten muss Vorstandsmitglied sein.
 - e) Festlegung des Jahresbeitrages der Mitglieder.
 - f) Ehrungen.
 - g) Statutenrevisionen.
 - h) Ausschluss von Mitgliedern.
 - 1.3 Anträge an die Generalversammlung
 - a) Anträge, die sich auf die angezeigten Traktanden beziehen, sind nach Möglichkeit vor der Versammlung dem Präsidenten mündlich oder schriftlich anzumelden.
 - b) Anträge, die nicht vorgesehene Verhandlungsbeiträge berühren, sind mindestens 3 Wochen vor der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen und müssen auf die Traktandenliste aufgenommen werden.
 - 1.4 Die Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit absolutem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Wenn 1/5 der anwesenden Mitglieder es verlangt, muss geheim abgestimmt werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.
- 2.1 Der **Vorstand** besorgt sämtliche Vereinsgeschäfte und sorgt für die Ausführung der an der Generalversammlung gefassten Beschlüsse. In seine Zuständigkeit fallen alle Geschäfte, welche nicht der Generalversammlung oder einem andern Organ obliegen.
 - 2.2 Er wahrt die Interessen der Vereinsmitglieder in kirchenmusikalischen Belangen und in Anstellungsfragen.
 - 2.3 Er konstituiert sich selber.
 - 2.4 Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 4 Jahre.
 - 2.5 Er führt ein Verzeichnis der Vereinsmitglieder.